

# Pauschaldeklaration Gebündelte Geschäftsinhaltsversicherung für Betriebe der Heilwesenbranche

Zu versichern und bei der beantragten Versicherungssumme zu berücksichtigen sind einschließlich fremden Eigentums **summarisch**, d. h. in einer Position, innerhalb des Versicherungsorts (im Versicherungsvertrag bezeichnete Gebäude oder Räume in Gebäuden oder als Versicherungsort bezeichnete Grundstücke) sowie in Schaukästen und Vitrinen auch in dessen unmittelbarer Umgebung

- die technische und kaufmännische **Betriebseinrichtung** einschl. Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen, jedoch **ohne zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, ohne Automaten mit Geldeinwurf** (einschließlich Geldwechsler), ohne Geldausgabeautomaten und ohne Sachen gem. Nr. 2.1-2.20 zum Neuwert,
- die gesamten **Waren und Vorräte** (jedoch ohne Inhalt von Automaten mit Geldeinwurf),
- eine **Vorsorge** zum Ausgleich für eine etwaige Unterversicherung

Erweiterter Versicherungsschutz					
	F	ED/V	LW	St/H	EE
Für die während des jeweiligen Versicherungsjahrs eintretenden Veränderungen gilt eine Vorsorge in Höhe von 10 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme, maximal 50.000 EUR, vereinbart (Klausel SK 1703)	•	•	•	•	•
Verzicht auf <b>Zeitwertvorbehalt</b> (Klausel SKC 1721)	•	•	•	•	•
Verzicht auf <b>Prüfung einer eventuellen Unterversicherung</b> , wenn der Schaden 10 % der Versicherungssumme, maximal 50.000 EUR, nicht übersteigt (Klausel SKC 1702)	•	•	•	•	•
Sofern eine eventuelle Unterversicherung 10 % der Versicherungssumme nicht übersteigt, verzichtet der Versicherer auf den <b>Einwand der Unterversicherung</b> (Klausel SKC 1720)	•	•	•	•	•
Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit bei Schäden bis 15.000 EUR (Klausel SKC 1722)	•	•	•	•	•

1. Die im Folgenden aufgeführten Deckungserweiterungen gelten bis zu der nebenstehend aufgeführten Entschädigungsgrenze beitragsfrei mitversichert, sofern die entsprechend gekennzeichnete Grundgefahr im Vertrag vereinbart wurde.							
		Entschädigungsgrenze EUR, maximal bis zur vereinbarten VS	F	ED/V	LW	St/H	EE
1.1	<b>Neben- und Kleinsortimente</b> a) z. B. Textilien und Modeschmuck	5.000	•	•	•	•	•
	b) Tabakwaren und Spirituosen	1.000	•	•	•	•	•
1.2	<b>Betriebsverlegung</b> innerhalb der BRD; für die Gefahr Einbruchdiebstahl beträgt der Selbstbehalt 10 % je Versicherungsfall (Klausel SKC 1411).	im Rahmen der VS	•	•	•	•	•
1.3	an der <b>Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen</b> (z. B. Antennen-, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder und Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände), soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt	im Rahmen der VS	•		•	•	•
1.4	Außenversicherungsschutz innerhalb der Mitgliedsländer der EU und der Schweiz (Klausel SKC 2402)	im Rahmen der VS	•		•	•	
		10.000		•			
1.5	<b>Räucher-, Trocknungs- und ähnlichen Erhitzungsanlagen</b> und deren Inhalt, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausgebrochen ist (Klausel SK 3101)	jeweils im Rahmen der VS	•				
1.6	<b>Überspannungsschäden durch Blitzschlag</b> oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität (Klausel SK 3114); der Selbstbehalt beträgt 250 EUR je Versicherungsfall		•				
1.7	<b>Implosion</b> (Klausel SKC 3120)		•				
1.8	<b>Innere Unruhen, Streik, Aussperrung, böswilliger Beschädigung</b> (Klausel SKC 3121); der Selbstbehalt beträgt 1.000 EUR je Versicherungsfall	2.500.000	•				
1.9	<b>Rauch, Fahrzeuganprall, Überschalldruckwellen</b> (Klausel SKC 3122); der Selbstbehalt beträgt 1.000 EUR je Versicherungsfall		•				
1.10	Schäden, die - insbesondere an <b>Schaufensterinhalt</b> - eintreten, ohne dass der Täter das Gebäude betritt	10.000		•			

1. Die im Folgenden aufgeführten Deckungserweiterungen gelten bis zu der nebenstehend aufgeführten Entschädigungsgrenze beitragsfrei mitversichert, sofern die entsprechend gekennzeichnete Grundgefahr im Vertrag vereinbart wurde.							
		Entschädigungsgrenze EUR, maximal bis zur vereinbarten VS	F	ED/V	LW	St/H	EE
1.11	Sachen in <b>Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes</b> , aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung (Klausel SK 4402)	2.000		•			
1.12	Sachen im Freien auf dem Versicherungsgrundstück (abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 4 b) bb) AStB)	25.000				•	•
1.13	Schäden durch bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen (Klausel SK 5101)	im Rahmen der VS			•		
2. Die nachstehend aufgeführten zusätzlichen Einschüsse gelten mit der hierfür angegeben Versicherungssumme auf Erstes Risiko beitragsfrei mitversichert, sofern die entsprechend gekennzeichnete Grundgefahr über einen Versicherungsvertrag abgesichert wurde.							
		Erstrisikosumme EUR, maximal bis zur Höchstentschädigungs- grenze	F	ED/V	LW	St/H	EE
2.1	<b>Bargeld, Urkunden</b> (z. B. Sparbücher, vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen, sonstige Wertpapiere), außerdem - sofern es sich nicht um Waren/Vorräte handelt - Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, die nicht dem Raumschmuck dienen. Für Zahnarztpraxen und Dentallabore gelten die Grenzen ebenfalls für verarbeitete und unverarbeitete Edelmetalle als Vorräte. Übersteigt der Gesamtwert von Wertpapieren, sonstigen Urkunden und Sammlungen den Betrag von 3.000 EUR, so hat der Versicherungsnehmer hierüber Verzeichnisse zu führen, die gesondert aufzubewahren sind. a) verschlossen in Wertbehältnissen der Sicherheitsstufe B (VDMA 24992) bzw. S1 oder S2 (VdS 2862) oder in Wertschutzschränken ab der Sicherheitsstufe C oder mit VdS-Widerstandsgrad. Die Behältnisse müssen ein Mindestgewicht von 300 kg aufweisen oder entsprechend der Montageanleitung des Herstellers verankert werden.	20.000	•	•	•	•	•
	b) unter anderem Verschluss in verschlossenen Behältnissen, die erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst gewähren, jedoch nicht in Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechslern), Rückgeldgebern und Registrierkassen.	1.500	•	•	•	•	•
	c) Bargeld in Registrierkassen (maximal 25 EUR je Kasse)	250	•	•	•	•	•
2.2	<b>Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten, Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, Mehrkosten durch Preissteigerungen (gemäß Abschnitt A § 5 AVB)</b>	summarisch in einer Position in Höhe der VS	•	•	•	•	•
2.3	<b>Aufräumungs-, Abbruch-, Abfuhr- und Isolierkosten für radioaktiv verseuchte Sachen</b> (Klausel SK 1101)		•	•	•	•	•
2.4	<b>Feuerlöschkosten</b> (gemäß Abschnitt A § 5 AFB)		•				
2.5	Kosten für die <b>Dekontamination von Erdreich</b> (Klausel SKC 2301)		•	•	•	•	•
2.6	<b>Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke</b> , ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen (Zeitwert)		•	•	•	•	•
2.7	<b>Sachverständigenkosten</b> , soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt; der Selbstbehalt beträgt 20 % je Versicherungsfall (Klausel SK 1302)		•	•	•	•	•
2.8	<b>Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden</b> (Klausel SK 1305)		•	•	•	•	•

2. Die nachstehend aufgeführten zusätzlichen Einschlüsse gelten mit der hierfür angegeben Versicherungssumme auf Erstes Risiko beitragsfrei mitversichert, sofern die entsprechend gekennzeichnete Grundgefahr über einen Versicherungsvertrag abgesichert wurde.							
		Erstrisikosumme EUR, maximal bis zur Höchstentschädigungs- grenze	F	ED/V	LW	St/H	EE
2.9	Schlossänderungskosten, Beseitigungskosten für Gebäudeschäden (gemäß Abschnitt A § 5 Nr. 5, 6 AERB) und in Ergänzung hierzu für Schäden an außen am Gebäude angebrachten Teilen einer Einbruchmeldeanlage	max. 25.000		•			
2.10	Verkehrssicherungsmaßnahmen auf Grund rechtlicher Vorschriften (Klausel SKC 1309)	max. 10.000	•	•	•	•	•
2.11	Aufwendungen für provisorische Sicherungsmaßnahmen (Klausel SKC 1311)	max. 10.000	•	•	•	•	•
2.12	ausgestellte Kunstgegenstände (z. B. Bilder, Skulpturen, Krippen, Collagen, Lichtobjekte); ausgenommen sind echte Schmuckwaren und Sachen aus Gold, Silber und Platin mit verarbeiteten Edelsteinen und Perlen, Münzen, Leder- und Pelzwaren. Die Entschädigung ist je Einzelstück auf 2.000 EUR begrenzt. Ein Verzeichnis der ausgestellten Kunstgegenstände mit Einzelwertangabe ist zu führen.	20.000	•	•	•	•	•
2.13	neu hinzukommende Betriebsgrundstücke innerhalb der BRD; für die Gefahr Einbruchdiebstahl beträgt der Selbstbehalt 10 % je Versicherungsfall (Klausel SKC 1410 )	250.000	•	•	•	•	•
2.14	Mehrkosten für umweltschonende Geräte (Klausel SKC 1314)	30.000	•	•	•	•	•
2.15	Aufwendungen für die Wiederbeschaffung der durch einfachen Diebstahl innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, oder in dessen unmittelbarer Umgebung (z. B. Sommerbiertgarten vor, neben oder hinter dem Lokal) entwendeten Sachen der Außengastronomie (Bestuhlung, Tische, Heizstrahler, Bänke, Sonnenschirme und Sonnenschirmständer). Nach Geschäftsschluss besteht für die versicherten Sachen nur dann Versicherungsschutz, wenn diese gegen die einfache Wegnahme gesichert werden. Als geeignete Sicherung wird das Verbinden der Sachen mit einer abschließbaren Kette angesehen (Klausel SKC 4112).	1.000		•			
2.16	Aufwendungen bei Abhandenkommen von Schlüsseln zu Tresorräumen, Safes gemäß Pauschaldeklaration 2.1. a) und Wertschutzschränken mit dem Widerstandsgrad II bis X (VdS 2450) bzw. Sicherheitsstufe C bis E (VDMA 24990), sofern sie ein Mindestgewicht von 300 kg aufweisen oder entsprechend der Montageanleitung des Herstellers verankert sind (Klausel SK 4301).	25.000		•			
2.17	Verluste an Bargeld, Urkunden, vertragsärztlichen Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen, außerdem Wertsachen, sofern es sich nicht um Waren/Vorräte handelt, durch Raub						
	a) innerhalb der Versicherungsräume und des allseitig umfriedeten Grundstücks (Versicherungsort)	50.000		•			
	b) auf Transportwegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unter der Voraussetzung, dass nicht mehrere Transporte gleichzeitig unterwegs sind, je Transport	25.000		•			
2.18	Geschäftsfahrräder gegen einfachen Diebstahl (Klausel SKA 4401)	1.000		•			
2.19	Innenliegende Regenfallrohre (Klausel SKC 5210)						
	a) Schäden durch Frost oder sonstige Bruchschäden an innenliegenden Regenfallrohren	5.000			•		
	b) Nässeschäden durch aus innenliegenden Regenfallrohren bestimmungswidrig austretendes Wasser.	im Rahmen der VS			•		
2.20	Frishwasserverlust infolge Rohrbruch (Klausel SKC 5211)	5.000			•		

Zusätzlich sind auf Erstes Risiko beitragsfrei versichert		bis EUR	F	ED/V	LW	St/H	EE
1.	Inhalt von Medikamentenkühlschränken, auch bei Schäden durch technischen Defekt des Kühlsystems, Nichteinhalten der vorgeschriebenen Temperatur, Versagen oder Niederbrechen des Kühlsystems und Überspannungsschäden. Bei Überspannungsschäden durch Blitz gemäß Position 1.6 der Pauschaldeklaration	5.000	•	•	•	•	•
2.	Edelmetalle als Waren/Vorräte in Zahnarztpraxen ohne besonderen Verschluss	2.000	•	•	•	•	•
3.	Praxisschilder gegen Entwendung durch einfachen Diebstahl und Beschädigung	2.000		•			
4.	Unverschlossen aufbewahrtes Bargeld außerhalb der Geschäftszeiten innerhalb der versicherten Räumlichkeiten abweichend von Position 2.1 der Pauschaldeklaration	500		•			
5.	Arzttaschen/Notfallkoffer oder bewegliche, nicht fest installierte Boxen/Container inkl. Inhalt (ohne Bargeld, mobile Kommunikationstechnik und andere wesensfremde Gegenstände) während Fahrten und Gängen bei Krankenbesuchen gegen Verlust und Beschädigung – verursacht durch: Transportmittelunfall, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Sturm, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Beraubung und räuberische Erpressung zum Zeitwert .	5.000		•			
6.	Unverschlossen aufbewahrte vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen außerhalb der Geschäftszeiten innerhalb der versicherten Räumlichkeiten abweichend von Position 2.1 der Pauschaldeklaration	3.000		•			
7.	Böswillige Beschädigung an Nachtdienstkästen	500		•			

• = für die jeweilige Gefahr versichert, VS = Versicherungssumme

F = Feuer, ED/V = Einbruchdiebstahl/Vandalismus, LW = Leitungswasser, St/H = Sturm/Hagel, EE = Weitere Elementarschäden